



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

23. März 2011

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
per Email an das Generalsekretariat stephan.felber@tg.ch

Störung der "angemessenen Ruhe" am Ostersonntag gemäss Ruhetage-Gesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

gemäss § 5 des thurgauischen Ruhetage-Gesetzes sind "öffentliche Versammlungen nicht religiöser Art" am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag sowie am Weihnachtstag verboten.

Unter einer Versammlung versteht man einen "Personenkreis, der zu einem bestimmten Zweck zusammengekommen ist" (Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden).

"Öffentlich" ist eine Veranstaltung, wenn sie jedermann zugänglich ist oder auf öffentlichem Grund oder von der Öffentlichkeit einsehbar auf privatem Grund stattfindet - so die juristische Definition von "öffentlich".

Eine Veranstaltung ist eine von Veranstaltern organisierte Versammlung, im Gegensatz zu nicht organisierten, spontanen Versammlungen. Es gibt private und öffentliche Veranstaltungen.

Der Begriff Versammlung ist sehr allgemein, wie obige Definition klar macht, und schliesst (öffentliche) Publikums-Veranstaltungen aller Art ein. Das Ruhetage-Gesetz versteht darunter ausdrücklich zum Beispiel öffentliche Filmvorführungen, Theateraufführungen und Konzerte, welche an den hohen christlichen Feiertagen ausdrücklich verboten sind, sofern sie "nicht-religiöser" Art sind.

Ganzjährig erlaubt ist nach dem thurgauischen Ruhetagegesetz dagegen das Halleluja-Singen - sozusagen Lärm "religiöser Art", während profaner Lärm, wie Singen nicht-religiöser Lieder oder Autofahren als "Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören", verboten sind.

Verbotene Betätigungen, Veranstaltungen und andere Versammlungen nicht-religiöser Art werden im Kanton Thurgau regelmässig ganz offen ausgeführt. So kommen zum Beispiel an Karfreitagen, Ostersonntagen, Pfingsten und Weihnachten Personen ganz ungeniert auf öffentlichen Bahnhöfen zusammen zum gemeinsamen Zweck des Reisens und bilden damit ganz offensichtlich eine öffentliche Versammlung nicht-religiöser Art im Sinne des Ruhetagegesetzes - sofern nicht aus missionarischen Gründen gereist wird. Ebenso, wenn Personen an Tankstellen zusammenkommen, zum gemeinsamen Zweck des Auffüllens der Benzintanks. Auch das Zusammenkommen von Automobilisten auf Autobahnen zum gemeinsamen Zweck, sich in der gleichen Richtung fortzubewegen, findet überall unter schamloser Missachtung des Ruhetagegesetzes statt, wobei dies erst noch mit Lärm verbunden ist, der laut Ruhetagegesetz an Ostern, Pfingsten usw ausdrücklich verboten ist.

Wer sich in einem Restaurant aufhält, befindet sich in der Öffentlichkeit, es sei denn, es sei eine geschlossene Gesellschaft. Obwohl das juristisch klar und unbestritten ist, kommen - das kann mancherorts im Thurgau immer wieder beobachtet werden - sowohl Atheisten, wie auch heilige Christen nach dem Kirchgang, in verbotener, nicht-religiöser Weise in Restaurants öffentlich zusammen zum gemeinsamen Zweck, um in nicht religiöser Art laut schwatzend Tierleichen zu verzehren, nicht etwa nur Manna.

Diese Missachtung obrigkeitlicher Erlasse kann doch nicht einfach hingenommen werden. Wir ersuchen Sie deshalb, sehr geehrter Herr Regierungsrat, diesem aufmüpfigen, sittenlosen Treiben endlich einen Riegel zu schieben, auf dass die "angemessene Ruhe" heiliger Feiertage künftig gewahrt bleibe, wie es das Gesetz verlangt.

Der Gemeinderat Sirnach ist da in vorbildlicher Weise vorausgegangen und hat das geplante Zusammenkommen von 7 bis 9 Personen auf dem Trottoir in Sirnach, ohne Lärm und ohne Verkehrsbehinderung, zum Zweck der Information von Mitbürgern, dass das von Kirchenpflegern verursachte Leiden Unschuldiger auch über Sonntag weitergeht, radikal verboten (www.vgt.ch/news/110222-kanin-sirnach-kellenberger.htm). Nehmen Sie sich, hochverehrter Herr Regierungsrat, ein Vorbild an an diesem rechtschaffenen, die christlichen Werte und die Sonntagsruhe mutig verteidigenden Gemeinderat! Solche Leute braucht die Politik, damit traditionelle Werte endlich wieder geachtet werden. Dabei sollte allerdings beim Wieder-Aufleben-Lassen traditioneller christlicher Werte das Rad der Zeit nicht zu weit zurückgedreht werden, etwa bis zur Hexenverfolgung, auch wenn dies streng rechtlich als "Betätigung religiöser Art" mit dem Ruhetagegesetz selbstverständlich vereinbar wäre.

Gemäss Bundesgericht sind nur Einzelpersonen keine Versammlung. Lassen Sie deshalb, sehr geehrter Herr Regierungsrat, an Ostern alle Ehepaare verhaften, die sich erfreuen, zu zweit in der Öffentlichkeit in nicht-religiöser Art, das heisst nicht zum Kirchgange, unterwegs zu sein.

Oder ändern Sie ganz einfach dieses idiotische, menschenrechtswidrige Gesetz.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler